

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte“ in Fahrenbach**

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Fahrenbach am 12.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Gemeinde Fahrenbach wird das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ festgelegt.
- (2) Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan der KE, mit Datum vom 16.04.2025 eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (4) Der in Absatz 2 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“ in Fahrenbach wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Fahrenbach, den

.....

Jens Wittmann

Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan

